

Lasse Petersen

---

# Die Bemessung immaterieller Schäden bei Persönlichkeitsverletzungen in Deutschland, England und den USA



Berliner  
Wissenschafts-Verlag

# Inhaltsübersicht

|  |        |
|--|--------|
| Vorwort .....  | V      |
| Inhaltsverzeichnis .....   | IX     |
| Abkürzungsverzeichnis .....  | XIX    |
| Literaturverzeichnis .....   | XXV    |
| Materialienverzeichnis .....   | XXXVII |
| Entscheidungsregister .....  | XXXIX  |
| <b>Einleitung</b> .....  | 1      |
| I. Untersuchungsgegenstand .....   | 1      |
| II. Methode des Rechtsvergleichs .....   | 5      |
| III. Gang der Untersuchung .....   | 6      |
| <b>1. Kapitel: Grundlagen des immateriellen Schadensersatzes bei<br/>          Persönlichkeitsverletzungen</b> ..... | 7      |
| A. Deutschland .....   | 7      |
| B. England .....   | 14     |
| C. USA .....   | 20     |
| D. Zwischenergebnis .....  | 28     |
| <b>2. Kapitel: Begriff des immateriellen Schadens bei<br/>          Persönlichkeitsverletzungen</b> .....            | 31     |
| A. Problemstellung .....   | 31     |
| B. Abgrenzung zum Vermögensschaden .....   | 32     |
| C. Positive Bestimmung des immateriellen Schadens .....  | 53     |
| D. Rechtsvergleich .....   | 63     |

- 3. Kapitel: Funktionen der Entschädigung** ..... 67
  - A. Einführung ..... 67
  - B. Ausgleich ..... 67
  - C. Genugtuung ..... 69
  - D. Prävention, Abschreckung und Strafe ..... 76
  - E. Gewinnabschöpfung ..... 91
  - F. Symbolischer Schadensersatz ..... 98
  - G. Rechtsvergleich ..... 100
  
- 4. Kapitel: Prozessuale Einflussfaktoren** ..... 105
  - A. Klageantrag ..... 105
  - B. Nachweis immaterieller Schäden ..... 111
  - C. Spruchkörper und gerichtliche Kontrolle ..... 117
  - D. Rechtsvergleich ..... 131
  
- 5. Kapitel: Bemessungsfaktoren** ..... 135
  - A. Verletzungsabhängige Faktoren ..... 135
  - B. Schädigerabhängige Bemessungsfaktoren ..... 155
  - C. Geschädigtenabhängige Faktoren ..... 175
  
- 6. Kapitel: Entschädigungsniveau** ..... 197
  - A. Verhältnismäßigkeitserwägungen ..... 197
  - B. Höhe der Entschädigungen ..... 216
  - C. Rechtsvergleich ..... 234
  
- 7. Kapitel: Zusammenfassende Schlussfolgerungen** ..... 239

# Inhaltsverzeichnis

- Vorwort ..... V
- Inhaltsübersicht ..... VII
- Abkürzungsverzeichnis ..... XIX
- Literaturverzeichnis ..... XXV
- Materialienverzeichnis ..... XXXVII
- Entscheidungsregister ..... XXXIX
  
- Einleitung** ..... 1
- I. Untersuchungsgegenstand ..... 1
- II. Methode des Rechtsvergleichs ..... 5
- III. Gang der Untersuchung ..... 6
  
- 1. Kapitel: Grundlagen des immateriellen Schadensersatzes bei  
Persönlichkeitsverletzungen** ..... 7
- A. Deutschland ..... 7
  - I. Schutzgegenstand ..... 7
    - 1. Allgemeines Persönlichkeitsrecht und besondere Ausprägungen ..... 7
    - 2. Schutz ideeller und kommerzieller Interessen ..... 9
    - 3. Persönlichkeitsschutz durch die EMRK ..... 10
  - II. Schadensersatz ..... 11
    - 1. Ersatz immaterieller Schäden durch den Anspruch auf  
Geldentschädigung ..... 11
    - 2. Ersatz des Vermögensschadens, Bereicherungsausgleich und  
Gewinnherausgabe ..... 13
- B. England ..... 14
  - I. Schutzgegenstände ..... 14
    - 1. Ehrschutz ..... 14

**Inhaltsverzeichnis**

- 2. Human Rights Act und die Entwicklung des  
Privatsphärenschutzes ..... 15
- 3. Kommerzieller Persönlichkeitsschutz ..... 17
- 4. Wettbewerbsrechtlicher Schutz bei Verletzung des „goodwill“ ... 18
- II. Schadensersatz ..... 18
- C. USA ..... 20
- I. Einführung in das US-amerikanische Recht zum Persönlichkeitsschutz 20
- II. Schutzgegenstände ..... 21
- 1. Ehrschutz ..... 21
- 2. Schutz der Privatsphäre ..... 22
- a) Intrusion privacy ..... 23
- b) False light privacy ..... 23
- c) Disclosure privacy ..... 24
- d) Appropriation privacy und das right of publicity ..... 24
- 3. Infliction of Mental/Emotional Distress ..... 25
- III. Schadensersatz ..... 26
- IV. Zuständigkeit der Bundes- und Staatengerichte ..... 27
- D. Zwischenergebnis ..... 28
  
- 2. Kapitel: Begriff des immateriellen Schadens bei  
Persönlichkeitsverletzungen ..... 31**
- A. Problemstellung ..... 31
- B. Abgrenzung zum Vermögensschaden ..... 32
- I. Deutschland ..... 32
- 1. Verhältnis materieller und immaterieller Beeinträchtigungen  
in der Rechtsprechung ..... 33
- a) Vermögens- und Nichtvermögensschaden im Werbekontext 33
- b) Explizite Anerkennung der vermögenswerten Bestandteile  
der Persönlichkeit ..... 35
- c) Unabhängigkeit des Vermögensschadens von der  
Verwertungsbereitschaft ..... 35
- d) Lizenzschaden auch bei unzulässiger publizistischer  
Nutzung? ..... 36
- e) Kumulation von Vermögens- und Nichtvermögensschäden .. 39
- 2. Ansätze in der Literatur ..... 41
- 3. Stellungnahme ..... 44

|  |           |
|--|-----------|
| II. England .....  | 46        |
| 1. Grundsätze .....  | 46        |
| 2. Kein umfassender Schutz vor Vermögensschäden durch unerlaubte Verwendung von Persönlichkeitsmerkmalen ..... | 47        |
| 3. Eingeschränkter Schutz materieller Interessen bei Verwertungsbereitschaft .....                             | 47        |
| III. USA .....   | 48        |
| 1. Abgrenzung materieller und immaterieller Schäden im US-amerikanischen Persönlichkeitsschutz .....           | 49        |
| 2. Ausgleich immaterieller Nachteile durch das right of privacy .....  | 49        |
| 3. Entwicklung des Ersatzes von Vermögensschäden durch das right of publicity .....                            | 50        |
| 4. Bundesstaatliche Regelungen .....   | 50        |
| 5. Kumulation von Vermögens- und Nichtvermögensschäden .....   | 51        |
| C. Positive Bestimmung des immateriellen Schadens .....  | 53        |
| I. Deutschland .....   | 53        |
| 1. Subjektiver und objektiver Schadensbegriff .....  | 53        |
| 2. Gemischt subjektiv-objektiver Ansatz der Rechtsprechung .....   | 55        |
| II. England .....  | 57        |
| 1. Gegenstand des immateriellen Schadens bei defamation .....  | 58        |
| 2. Gegenstand des immateriellen Schadens bei breach of confidence .....  | 59        |
| III. USA .....   | 60        |
| 1. Gegenstand des immateriellen Schadens bei defamation .....  | 61        |
| 2. Gegenstand des immateriellen Schadens bei invasion of privacy ..  | 62        |
| D. Rechtsvergleich .....   | 63        |
| <b>3. Kapitel: Funktionen der Entschädigung .....</b>  | <b>67</b> |
| A. Einführung .....  | 67        |
| B. Ausgleich .....   | 67        |
| I. Deutschland .....   | 67        |
| II. England .....  | 68        |
| III. USA .....   | 69        |

**Inhaltsverzeichnis**

- C. Genugtuung ..... 69
  - I. Deutschland ..... 69
    - 1. Genugtuungsfunktion in der Rechtsprechung des BGH ..... 69
    - 2. Begriff der Genugtuung ..... 71
  - II. England ..... 72
    - 1. Aggravated damages ..... 72
    - 2. Vindictory damages ..... 73
  - III. USA ..... 76
- D. Prävention, Abschreckung und Strafe ..... 76
  - I. Vorbemerkung ..... 76
  - II. Deutschland ..... 77
    - 1. Prävention als Funktion des Geldentschädigungsanspruchs ..... 77
    - 2. Verhältnis der Präventionsfunktion zu Abschreckung und Strafe ..... 80
    - 3. Bedürfnis der Präventionsfunktion bei Anerkennung vermögenswerter Persönlichkeitsbestandteile ..... 82
  - III. England ..... 84
    - 1. Strafe und Abschreckung durch exemplary damages ..... 84
    - 2. Verhältnis zu aggravated und restitutionary damages ..... 85
    - 3. Kritik an exemplary damages ..... 87
    - 4. Exemplary damages bei misuse of private information ..... 87
    - 5. Abschreckungsfunktion der compensatory damages? ..... 88
  - IV. USA ..... 89
- E. Gewinnabschöpfung ..... 91
  - I. Deutschland ..... 91
    - 1. Gewinnerzielung als Bemessungsfaktor bei der Geldentschädigung ..... 91
    - 2. Gewinnabschöpfung über GoA und Bereicherungsrecht ..... 92
    - 3. Gewinnabschöpfung als Präventionsinstrument ..... 94
    - 4. Probleme der Gewinnabschöpfung ..... 95
  - II. England ..... 95
    - 1. Allgemeines ..... 95
    - 2. Restitutionary damages bei defamation? ..... 96
    - 3. Account of profits bei breach of privacy? ..... 97
  - III. USA ..... 97

# Einleitung

## I. Untersuchungsgegenstand

Die Diskussion über die Bemessung des immateriellen Schadensersatzes bei Persönlichkeitsverletzungen reicht weit zurück, doch wurde sie im Laufe der Zeit immer wieder neu entfacht. Vor 45 Jahren war das BVerfG in seinem *Soraya*-Beschluss, der die Veröffentlichung eines in Wahrheit nie stattgefundenen „Exklusiv-Interviews“ der geschiedenen Gemahlin des Schahs von Persien zum Gegenstand hatte, der Überzeugung, dass die bis dahin zuerkannten Schadensersatzsummen für Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen angemessenen Rahmen nicht überschritten hätten.<sup>1</sup> Der Axel Springer Verlag war zuvor zu einer Entschädigungsleistung in Höhe von DM 15.000 verurteilt worden. Dazu, ab welcher Entschädigungshöhe dies zu befürchten wäre, machte das Gericht freilich keine Angaben. In Anbetracht der jüngeren Rechtsprechung und der erstmaligen Zuerkennung einer Geldentschädigung in Höhe von einer Million Euro stellt sich jedoch die Frage, ob sich die Schadensersatzbeträge in Deutschland noch immer in angemessenen Grenzen bewegen.

Insbesondere die Frage nach Funktion und Höhe der Geldentschädigung ist in Deutschland auch viele Jahre nach dem berühmten Herrenreiter, Soraya und Prinzessin Caroline nicht abgeklungen; vielmehr scheint es so, dass heute mehr als damals eine große Anzahl divergierender und miteinander konkurrierender Lösungsvorschläge zu dieser Thematik existiert. Ausgangspunkt des Problemkomplexes ist das primär soziale Phänomen, dass Persönlichkeitsaspekte sowohl von Prominenten als auch von Normalbürgern einer fortwährenden Beeinträchtigung unterliegen – insbesondere durch die Medien. Hieraus ergibt sich auf rechtlicher Ebene zunächst die Frage der Rechtswidrigkeit einer solchen Beeinträchtigung und im zweiten Schritt die Frage nach einer angemessenen Kompensation der Rechtsverletzung.

Doch nicht nur in Deutschland stellt der Ersatz immaterieller Schäden infolge von Persönlichkeitsverletzungen die Rechtsprechung vor eine besondere Herausforderung. Im englischen Recht<sup>2</sup> haben in den vergangenen Jahren im Hinblick auf den Erlass des Defamation Act 2013<sup>3</sup> sowie insbesondere auf die Zuerkennung von Schadensersatz bei Privatsphärenverletzungen Entwicklungen stattgefunden, die es im Einzelnen darzustellen lohnt. Denn im Gegensatz zur langen Tradition des Ehrverletzungstatbestandes, dessen Prägung durch das *common law* infolge der neuen Gesetzgebung nun teilweise

1 BVerfGE 34, 269, 285 f.

2 Hierunter ist im Folgenden das in England und Wales geltende Recht zu verstehen.

3 2013 Chapter 26 („An Act to amend the law of defamation“).



## Einleitung

modifiziert wird, stellt der Ersatz immaterieller Schäden für Verletzungen der Privatsphäre eine recht junge Entwicklung im englischen Recht dar. Während dieser Schritt in Richtung eines englischen *right of privacy* zu Anfang des neuen Jahrtausends zwar als ein wichtiger für den Schutz der Persönlichkeit vor ungewollter Presseberichterstattung angesehen wurde, so fielen die in diesem Rahmen zuerkannten Entschädigungssummen zunächst vergleichsweise gering aus. Aufsehen erregte hingegen die im Jahr 2008 dem Ex-Motorsport-Funktionär Max Mosley zuerkannte Ersatzsumme in Höhe von £ 60.000, nachdem die inzwischen eingestellte Boulevardzeitung News of the World einschlägiges Video- und Bildmaterial veröffentlicht hatte, welches den Kläger als Teilnehmer einer angeblichen „Nazi-Sex-Party“ zeigte.<sup>4</sup> Übertroffen wurde diese Summe in der jüngeren Vergangenheit im sog. „Phone-Hacking“-Fall, in dem den acht betroffenen Prominenten, deren Mobiltelefone teilweise über Jahre hinweg abgehört worden waren und die auf der Grundlage dessen Opfer rechtswidriger Berichterstattung geworden waren, vom High Court of Justice Entschädigungssummen zwischen £ 72.500 und £ 260.250 zuerkannt wurden.<sup>5</sup>

In Deutschland hatte hingegen wieder eine Prinzessin für Schlagzeilen gesorgt – zunächst auf den Titelblättern zweier Zeitschriften, dann in der medienrechtlichen Literatur. Nur ging es diesmal nicht um „Caroline“, sondern um die Prinzessin von Schweden: Für die Veröffentlichung von 86 Berichten über Prinzessin Madeleine erhielt diese nach dem Urteil des OLG Hamburg aus dem Jahr 2009 eine Geldentschädigung in der bis dato geltenden Rekordhöhe von € 400.000 uerkannt,<sup>6</sup> womit das Gericht die von der Vorinstanz zugesprochene Geldentschädigung um das Vierfache erhöhte.<sup>7</sup> Wenige Jahre später kündigte Wetterexperte Jörg Kachelmann an, den Burda- und den Springer-Verlag wegen der Berichterstattung über den gegen ihn geführten Vergewaltigungsprozess auf insgesamt mehr als € 3.000.000 „Schmerzensgeld“ zu verklagen.<sup>8</sup> Ende 2015 wurde ihm vom LG Köln in zwei Verfahren gegen Springer zunächst immaterieller Schadensersatz in Höhe von insgesamt € 635.000 (€ 335.000 und 300.000) zuerkannt.<sup>9</sup> Vom OLG Köln wurden diese Beträge auf insgesamt € 395.000 (€ 180.000<sup>10</sup> und

4 *Mosley v News Group Newspapers Ltd.* [2008] EWHC 1777 (QB).

5 *Gulati & ors v MGN Ltd.* [2015] EWHC 1482 (Ch).

6 OLG Hamburg, Urt. v. 30.7.2009, AfP 2009, 509.

7 Zum Vergleich: Prinzessin Caroline von Monaco war vor knapp 20 Jahren eine Entschädigung in Höhe von DM 180.000 zugesprochen worden, vgl. OLG Hamburg, Urt. v. 25.7.1996, NJW 1996, 2870.

8 Vgl. FAZ v. 25.06.2014, abrufbar unter <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/kachelmann-und-kein-ende-jetzt-will-er-millionen-an-schmerzensgeld-13010321.html>.

9 Die beiden Verfahren betrafen die Print- und die Online-Ausgabe der Zeitung. Vgl. Urt. v. 30.9.2015 – 28 O 7/14 (€ 335.000) und Urt. v. 30.9.2015 – 28 O 2/14 (€ 300.000).

10 OLG Köln, Urt. v. 12.7.2016 – 15 U 175/15.

€ 215.000<sup>11</sup>) herabgesetzt. Jüngst sprach das LG Köln dem inzwischen verstorbenen Altbundeskanzler Helmut Kohl für die Veröffentlichung und teilweise Verfälschung von Zitaten in dem Buch „Vermächtnis – Die Kohl-Protokolle“ aus nicht freigegebenen Tonbandaufnahmen die bisherige Rekordsumme von € 1.000.000 zu.<sup>12</sup> Herrschen mit einem Ersatzbetrag von einer Million Euro nun endgültig „US-amerikanische Verhältnisse“ in der deutschen Rechtsprechung zum Persönlichkeitsschutz?

Zweifel hieran kommen auf, wenn man die Entschädigungssummen auf jede einzelne rechtswidrige Veröffentlichung herunterrechnet. Geht man zwecks einer vereinfachten Darstellung von einer gleichmäßigen Verteilung auf die einzelnen Verletzungshandlungen aus, bleiben hier im Fall von Caroline DM 60.000 bzw. DM 50.000 pro Veröffentlichung und knapp DM 17.000 für jeden persönlichkeitsverletzenden Beitrag über ihre Tochter Alexandra von Hannover. Im Fall Kohl sind es im Durchschnitt € 8.620 pro rechtswidriger Buchpassage und bei der Prinzessin von Schweden sind es gar weniger als € 5.000 für jede einzelne rechtswidrige Berichterstattung. Im Fall Kachelmann entfallen auf einzelne Rechtsverletzungen Entschädigungssummen zwischen € 10.000 und € 30.000. Sind die von den Gerichten zugesprochenen Summen unter Zugrundelegung eines Präventionsgedankens also immer noch zu niedrig?

Fest steht, dass die in Deutschland zuerkannten Summen noch immer stark mit denen in den USA kontrastieren. So wurden dem unter dem Namen „Hulk Hogan“ bekannten Ex-Wrestler Terrence Bollea in der jüngeren Vergangenheit von einer US-amerikanischen Jury für die Verletzung seines *right of privacy* immaterieller Schadensersatz in Höhe von \$ 60.000.000<sup>13</sup> – zuzüglich Strafschadensersatz in Höhe von \$ 25.000.000<sup>14</sup> – dafür zuerkannt, dass auf der Webseite gawker.com ein Video veröffentlicht worden war, das ihn beim Geschlechtsverkehr mit der Ehefrau eines ehemaligen Freundes zeigte. Freilich hatte das Unternehmen – unter Berufung auf die im First Amendment garantierte Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit – angekündigt, gegen das Urteil Berufung einzulegen, bevor es zwischen den Parteien in der Sache schließlich zu einem Vergleich in Höhe von \$ 31.000.000 kam.<sup>15</sup>

11 OLG Köln, Urt. v. 12.7.2016 – 15 U 176/15.

12 LG Köln, Urt. v. 27.4.2017 – 14 O 323/15, BeckRS 2017, 125934. Das OLG Köln hat derweil entschieden, dass der Entschädigungsanspruch durch den Tod des Betroffenen vor Rechtskraft der Entscheidung erloschen ist und die Erbin des Verstorbenen daher keine Geldentschädigung erhalten wird. Vgl. Urt. v. 29.05.2018 – 15 U 64/17.

13 *Bollea v. Gawker Media, LLC et al.*, No. 12012447CI-011, March 18, 2016, 2016 WL 1546988 (Fla.Cir.Ct.).

14 *Bollea v. Gawker Media, LLC et al.*, No. 12012447CI, March 21, 2016, 2016 WL 1138279 (Fla.Cir.Ct.).

15 <https://www.nytimes.com/2016/11/03/business/media/gawker-hulk-hogan-settlement.html>.

## Einleitung

Bemerkenswert ist, dass dem prominenten Kläger über die Entschädigung für seine ideellen Schäden hinaus weitere \$ 55.000.000 für die werbliche Vereinnahmung seiner Person zuerkannt worden waren. Auch die Prinzessin von Schweden hatte neben ihrer immateriellen Beschwer einen Anspruch auf Zahlung einer fiktiven Lizenz geltend gemacht, blieb damit hierzulande vor Gericht allerdings ohne Erfolg. Es wird daher auch im Rahmen dieser Arbeit notwendig sein, die Abgrenzung der kommerziellen von den ideellen Bestandteilen der Persönlichkeit zu untersuchen und das Verhältnis von materiellem und immateriellem Schadensersatz zueinander zu klären. Denn während die Frage einer kumulativen Ersatzfähigkeit in den USA überwiegend bejaht wird, hat sich in der Rechtsprechung in Deutschland – Stichwort „Zwangskommerzialisierung“ – bisher keine einheitliche Linie herausgebildet. Grund hierfür scheint nicht zuletzt die gespaltene Zuständigkeit des I. und VI. Zivilsenats des BGH im Bereich des Persönlichkeitsrechts zu sein. Es gilt in diesem Zusammenhang insbesondere die Auswirkungen des BGH-Urteils in der Sache *Lafontaine*<sup>16</sup> in den Blick zu nehmen.

Bereits die genannten Fälle zeigen, dass die Frage einer angemessenen Entschädigung für Beeinträchtigungen ideeller Persönlichkeitsrechte auch heute von größter Aktualität ist. Zu einem der zentralen Problembereiche dieser Tage gehört wohl in allen drei zu untersuchenden Rechtsordnungen die Anpassung der Rechtsfolgen von Persönlichkeitsverletzungen an die Bedürfnisse des „Cyber-Zeitalters“<sup>17</sup>, denn Verletzungshandlungen finden immer häufiger durch Internetveröffentlichungen statt. Ein großes Medienecho hat dabei insbesondere die Veröffentlichung von Nackt-Selfies von Prominenten erzeugt. Doch sind nicht nur Berühmtheiten von Verletzungshandlungen betroffen, die durch das Medium Internet stattfinden. Insbesondere in sozialen Netzwerken und Filesharing-Communities sind auch Normalbürger die Opfer von ehrverletzenden Äußerungen sowie der Veröffentlichung privater und intimer Fotos und Videoaufnahmen. So wie bereits vor gut einem halben Jahrhundert „tiefgreifende technische und soziale Entwicklungen“ – insbesondere die Etablierung von Massenmedien – in Deutschland die Anerkennung des Ersatzes immaterieller Schäden infolge von Persönlichkeitsrechtsverletzungen beeinflusst haben,<sup>18</sup> haben also auch heute solche Entwicklungen und die damit einhergehenden neuen Möglichkeiten der Verletzungen des Persönlichkeitsrechts maßgeblichen Einfluss auf den Umfang des Geldentschädigungsanspruchs. Grundlegende Fragen in diesem Zusammenhang waren in der jüngeren Vergangenheit Gegenstand eines Urteils des VI. Zivilsenats des BGH.<sup>19</sup>

---

16 BGHZ 169, 340 = GRUR 2007, 139 – *Rücktritt des Finanzministers*.

17 Vgl. *Ebert*, AcP 213, 299, 304.

18 BGHZ 39, 124, 131 = NJW 1963, 902, 903 – *Fernsehansagerin*.

19 Vgl. BGHZ 199, 237 = BGH NJW 2014, 2029 – *Sächsische Korruptionsaffäre*.

Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit ist nach alledem die Bemessung immaterieller Schäden bei Persönlichkeitsverletzungen, d. h. die Frage, nach welchen rechtlichen Vorgaben und durch welche tatsächlichen Kriterien der immaterielle Schadensersatz der Höhe nach bemessen wird. Trotz der logischen Abhängigkeit des immateriellen Schadensersatzes als Rechtsfolge von der Verletzung eines die Persönlichkeit schützenden Tatbestandes wird auf eine umfassende Darstellung der – teilweise erheblichen – Unterschiede im Rahmen der Haftungsvoraussetzungen verzichtet, da dies den auf die Bemessung der Entschädigung zugeschnittenen Rahmen dieser Arbeit sprengen würde. Vielmehr soll auf die Voraussetzungen der jeweiligen Persönlichkeitsrechtsverletzung nur dort eingegangen werden, wo dies zur Klärung einer sich auf Rechtsfolgen-seite ergebenden Frage zielführend erscheint.

## II. Methode des Rechtsvergleichs

Ziel der Arbeit soll es sein, einen Einblick in die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Bemessung des immateriellen Schadensersatzes in Deutschland, England und den USA zu geben und die gefundenen Ergebnisse miteinander zu vergleichen. Dabei bietet sich gerade ein Rechtsvergleich mit den beiden großen Mediennationen in Zeiten, in denen grenzüberschreitende Veröffentlichungen die Regel sind, besonders an.<sup>20</sup> Hervorzuheben ist bereits an dieser Stelle, dass auch in den untersuchten Rechtsordnungen des *common law* – trotz überwiegend vergleichbarer dogmatischer Ausgangspunkte – teilweise erhebliche Unterschiede feststellbar sind.

Freilich soll der Vergleich mit dem angloamerikanischen Rechtskreis auch einen Rückschluss auf bestimmte Entwicklungsperspektiven für das deutsche Recht ermöglichen. So hat bereits in der Vergangenheit insbesondere das US-amerikanische Prinzip des *right of privacy* erheblichen Einfluss auf die Entwicklung des deutschen Persönlichkeitsschutzes genommen.<sup>21</sup> Zudem soll untersucht werden, ob zumindest in einzelnen Punkten eine Annäherung der – dem Einfluss des EGMR ausgesetzten – Regelungen in den Rechtsordnungen Deutschlands und Englands festgestellt werden kann.

Hierbei soll entgegen der für die Rechtsvergleichung traditionellen Vorgehensweise<sup>22</sup> auf die Erstellung von getrennten Länderberichten mit einem anschließenden rechtsvergleichenden Teil zugunsten einer nach konkreten Sachfragen geordneten Untersuchung verzichtet werden. Die Vorzüge einer solchen funktionalen Rechtsvergleichung

20 Vgl. aktuell etwa *Weller v Associated Newspapers Ltd.* [2014] EWHC 1163 (QB), in dem sich der Kläger erfolgreich gegen die Veröffentlichung von in Los Angeles aufgenommenen Fotos in England zur Wehr setzt hat, während die Veröffentlichung in den USA wohl nicht rechtswidrig gewesen wäre.

21 Götting, GRUR Int. 1995, 656, 656.

22 Vgl. Zweigert/Kötz, Rechtsvergleichung, S. 42 f.

bestehen vor allem darin, dass sie dem Leser einen punktuellen und praxisorientierten Vergleich der bestehenden Regelungen ermöglicht, ohne dass der Blick auf die Ausgangsfrage durch dogmatische Abweichungen in den einzelnen Rechtsordnungen versperrt wird.

### III. Gang der Untersuchung

Um den immateriellen Schaden konkret bemessen zu können, muss zuallererst geklärt werden, welche Beeinträchtigungen von diesem Schaden erfasst werden und welche nicht. Erforderlich hierfür sind insbesondere eine Abgrenzung sowie die Klärung des Verhältnisses zum materiellen Schaden (2. Kapitel). In einem zweiten Schritt ist der Frage nachzugehen, welche Funktionen der Anspruch auf immateriellen Schadensersatz in Deutschland, England sowie in den USA erfüllt (3. Kapitel). Nachdem in der gebotenen Kürze auf die prozessualen Fragen eingegangen worden ist, die im Zusammenhang mit der Geltendmachung immateriellen Schadensersatzes auftreten können (4. Kapitel), sollen im Detail – und nach Schadens-, Schädiger- und Geschädigtenbezogenheit geordnet – die in der Rechtsprechung der einzelnen Rechtsordnungen bei der Entscheidung über die Höhe der Entschädigung herangezogenen Bemessungsfaktoren aufgezeigt werden (5. Kapitel). Am Ende der Bearbeitung werden schließlich die in Bezug auf die Ersatzhöhe angestellten Verhältnismäßigkeitserwägungen thematisiert und das tatsächliche Entschädigungsniveau in den untersuchten Rechtsordnungen analysiert (6. Kapitel), bevor das Ergebnis der Untersuchung nochmals zusammenfassend gewürdigt wird (7. Kapitel).

Vorab sollen jedoch zunächst einige Grundsätze des deutschen, englischen und US-amerikanischen Schadensersatzrechts erläutert werden, welche für die Bemessung immaterieller Schäden bei Persönlichkeitsverletzungen von Bedeutung sind (1. Kapitel).